jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2007/8/8 9Ob44/07x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.08.2007

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Rohrer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling, Dr. Hradil, Dr. Hopf und Dr. Kuras als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. Sieglinde Schubert, Rechtsanwältin, Lerchenfelderstraße 39, 1070 Wien, als Masseverwalterin im Konkurs über das Vermögen der Josef E***** Gesellschaft m.b.H, ***** des Handelsgerichts Wien, vertreten durch den Masseverwalter-Stellvertreter Mag. Herbert Schaffler, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei H***** J. B*****, *****, vertreten durch Mag. Ulrich Salburg, Rechtsanwalt in Wien, wegen EUR 245.921,78 sA, infolge außerordentlicher Revision (Revisionsinteresse EUR 95.817,61 sA) der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht vom 25. Jänner 2007, GZ 5 R 123/06d-37, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revisionsbeantwortung der klagenden Partei wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Am 25. 6. 2007 wurde die außerordentliche Revision des Beklagten zurückgewiesen. Die ohne Freistellung gemäß§ 508a Abs 2 ZPO erstattete Revisionsbeantwortung der Klägerin langte erst am 27. 6. 2007 und damit nach der Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof bei Gericht ein.Am 25. 6. 2007 wurde die außerordentliche Revision des Beklagten zurückgewiesen. Die ohne Freistellung gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO erstattete Revisionsbeantwortung der Klägerin langte erst am 27. 6. 2007 und damit nach der Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof bei Gericht ein.

Anmerkung

E84959 9Ob44.07x-2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:0090OB00044.07X.0808.000

Dokumentnummer

JJT_20070808_OGH0002_0090OB00044_07X0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at